

the **cogito** foundation

Reglement

für Gesuchsteller und Beitragsempfänger

1. Allgemeines

- Die cogito foundation gewährt im Rahmen ihrer Zielsetzung Beiträge für Forschungsprojekte, Stipendien, Fellowships, Tagungen und Publikationen an natürliche Personen. Die Zusprennung eines Beitrages begründet keinerlei Rechtsverhältnis zwischen der cogito foundation und den zu Lasten des Beitrages tätigen Mitarbeitern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

2. Das Gesuch

- Gesuche sind bis 1. Mai für Entscheide per Ende Juni oder 1. Oktober für Entscheide per Anfang Dezember an die cogito foundation, Säumerstrasse 26, 8832 Wollerau, zu richten. Dabei ist das Titelblatt gemäss Beilage zu verwenden und die Gliederung des Gesuchs hat entsprechend der beiliegenden Anleitung zu erfolgen. Das Gesuch ist auf der letzten Seite zu unterzeichnen und die Kenntnisnahme von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist zu bestätigen. Inhaltlich ist das Gesuch ausreichend detailliert auszuführen. Aus den Angaben muss sowohl die Projektorganisation als auch die Gesamtfinanzierung eindeutig ersichtlich sein.
- Gesuche können für eine Dauer von maximal 3 Jahren eingereicht werden. Für Projekte, die länger dauern sind gegebenenfalls Anschlussgesuche zu stellen.
- Die Infrastruktur muss vom Gesuchsteller zur Verfügung gestellt werden.
- Mit der Einreichung des Gesuches anerkennt der Gesuchsteller das vorliegende Reglement der cogito foundation und lässt insbesondere die Beurteilung des Gesuches durch den Stiftungsrat oder Experten der cogito foundation zu. Gleichzeitig erklärt sich der Gesuchsteller bereit, auf Wunsch des Stiftungsrates seine Projektabsichten oder Resultate vor dem Stiftungsrat oder an einer von der cogito foundation organisierten Tagung zu präsentieren.

3. Der Entscheid über das Gesuch

- Der Entscheid des Stiftungsrates der cogito foundation ist endgültig und muss nicht begründet werden. Kosten, die dem Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuches entstehen, werden nicht vergütet. Mit der Gewährung eines Beitrages übernimmt die cogito foundation keine Verpflichtung auf Genehmigung von Anschlussgesuchen.

4. Verpflichtungen des Beitragsempfängers

- Mit der Zusprechung eines Beitrages wird der Gesuchsteller zum Beitragsempfänger. Der Beitragsempfänger ist zu zweckentsprechender Mittelverwendung verpflichtet.
- Die cogito foundation vergütet nur die in der Schlussabrechnung nachgewiesenen Ausgaben des Gesuchstellers, im Maximum aber den bewilligten Beitrag. Ausgewiesene Lohnkosten dürfen die Ansätze der betreffenden Institution (Hochschulen, staatliche oder private Forschungsanstalt) nicht übersteigen. Im Allgemeinen kommen für die Gesuchsteller und Beitragsempfänger aus dem Bereich der öffentlich rechtlichen Lehr- und Forschungsanstalten die pauschalisierten, effektiven Lohnkosten inklusive Sozialleistungen zur Anwendung. Sozialabgaben und eventuelle Mehrwertsteuer- oder Teuerungszuschläge sind im Gesuch zu berücksichtigen, die cogito foundation tritt auf nachträgliche Forderungen nicht ein.
- Die Beitragsempfänger sind in der Ausführung ihrer Forschungsarbeiten im Rahmen des bewilligten Projektes frei. Sie sind aber verpflichtet, vor jeder wesentlichen Veränderung ihres Forschungsplanes bezüglich Inhalt, Terminen und Mittelverwendung das Sekretariat der cogito foundation anzufragen. Krediterhöhungen können nur mit einem neuen Gesuch beantragt werden.
- Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, Stiftungsratsmitgliedern der cogito foundation nach vorheriger Anmeldung ein Zutritts- und Kontrollrecht einzuräumen.
- Die cogito foundation behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem jeweiligen Beitragsempfänger, in ihren Publikationen über das Projekt zu berichten. Deshalb sind die Beitragsempfänger (Projektleiter) gehalten, dem Sekretariat der cogito foundation in geeigneten Zeitabständen Fotos, Grafiken und Beschreibungen zu liefern, die allgemein verständlich sind und sich für Veröffentlichungen eignen.

5. Auszahlung der Beiträge

- Mit dem Bewilligungsschreiben wird dem Gesuchsteller bekanntgegeben, in welcher Form und in welchem Rahmen ihm der Beitrag ausgerichtet wird. Die Beiträge sind vom Empfänger auf einem separaten Konto zu verwalten.
- Der Stiftungsrat der cogito foundation hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Beitragsverwendungs-Unterlagen des Empfängers.
- Nicht beanspruchte Kredite und Barguthaben sind bei Abschluss des unterstützten Projektes der cogito foundation zurückzuerstatten. Eine Übertragung unbenützter Mittel auf ein neues Gesuch findet nicht statt.

6. Haftung

- Beitragsempfänger haften für die fachgerechte Durchführung des Projektes nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
- Die cogito foundation übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Anlagen und Materialien, die zu Lasten der Beiträge beschafft oder entwickelt wurden.
- Die cogito foundation übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Publikation, Umsetzung von Projektergebnissen, die mit Beiträgen der cogito foundation erarbeitet wurden.

7. Berichterstattung und Abrechnung

- Der Beitragsempfänger erstattet der cogito foundation beim Abschluss wichtiger Projektphasen und bei jeder Rechnungstellung, mindestens aber in jährlichen Abständen und beim Abschluss des Projektes unaufgefordert Bericht.
- Der **Statusbericht** äussert sich kurz über den Stand des Forschungsprojektes und über die aufgelaufenen Kosten.
- Der **jährliche Bericht** enthält den Forschungsstatus mit Angabe der wichtigsten Zwischenresultate. Die aufgelaufenen Kosten sind separat aufzuführen.
- Der **Schlussbericht** dokumentiert die Forschungsarbeiten und enthält die detaillierten Resultate mit einer Zusammenfassung. Schlussberichte sind dem Sekretariat der cogito foundation in drei Exemplaren einzureichen. Die Gesamtkosten des Projektes sind separat aufzuführen.
- Geldanforderungen und Gesuche um Verlängerung der Kreditdauer sind immer getrennt von den Berichten in einem separaten Brief einzureichen.

8. Gegenseitiges Vertrauen

- Bei missbräuchlicher Verwendung der Forschungsbeiträge oder Verstoss gegen dieses Reglement hat die cogito foundation das Recht, Konten zu sperren, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern und allenfalls notwendige weitere Massnahmen zu treffen.
- Die cogito foundation ihrerseits verpflichtet sich, ihr Kontrollrecht nicht ungebührlich auszunützen sowie im Kontakt mit Dritten die grösstmögliche Diskretion in Bezug auf die Projekte zu üben.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

the cogito foundation

Dr. Simon Aegerter
Präsident

Dr. Irene Aegerter
Vizepräsidentin

Beilagen (für Gesuchsteller):

- Gesuchs-Titelblatt
- Anleitung zur Einreichung von Gesuchen